

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 725

Bearbeiter: Karsten Gaede und Christoph Henckel

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 725, Rn. X

BGH 2 StR 1/14 - Beschluss vom 15. Mai 2014 (LG Limburg)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (in dubio pro reo: mehrere Angeklagte).

§ 261 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

In einem Verfahren gegen mehrere Angeklagte können solche Feststellungen, die nach dem Zweifelssatz zu Gunsten eines Angeklagten getroffen werden, nicht Grundlage für Feststellungen zum Nachteil eines anderen Angeklagten sein (vgl. BGH StV 1996, 81). Ist die Tatbeteiligung eines Angeklagten nicht sicher feststellbar und wird dieser deshalb freigesprochen, können daher gleichwohl hinsichtlich eines Mitangeklagten nach dem Zweifelsgrundsatz für diesen günstige Feststellungen geboten sein, die auf der Annahme der Tatbeteiligung des freigesprochenen Mitangeklagten beruhen.

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 28. August 2013 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat gegen den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher 1
Körperverletzung unter Einbeziehung früherer Urteile eine Einheitsjugendstrafe von vier Jahren und acht
Monaten verhängt. Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge Erfolg.

1. a) Nach den Feststellungen war der Angeklagte in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 2012 im 2
Anschluss an eine private Party mit 11 weiteren ebenfalls erheblich alkoholisierten Jugendlichen laut lärmend im
Stadtgebiet von W. unterwegs. Gegen ein Uhr morgens kam es nach einem Streitgespräch mit einem sich über
den Lärm beschwerenden Anwohner zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit diesem. Mehrere der
Jugendlichen, darunter der Angeklagte und die nicht (mehr) revidierenden Mitangeklagten G., T., D. und J.
umringten den mit einem Hockeyschläger bewaffneten Nebenkläger und schlugen - mit Ausnahme des J. -
diesen zu Boden, G. mit einem Schlagring, T. mit dem dem Opfer entwendeten Hockeyschläger. Anschließend
traten sie - wiederum mit Ausnahme des J. - gemeinsam auf den Körper des mittlerweile besinnungslos am
Boden Liegenden ein, bis ein weiterer mit einem Baseball-Schläger bewaffneter Anwohner, der Zeuge L., zu Hilfe
eilte. Während die übrigen Jugendlichen sofort davonliefen, trat der Angeklagte dem bewusstlosen und stark
blutenden Geschädigten, dessen Tod billigend in Kauf nehmend, mit dem beschuhten Fuß noch mindestens
dreimal ins Gesicht, was zu weiteren stark blutenden Platzwunden führte. Anschließend gelang es dem
Angeklagten nicht mehr, zu der flüchtenden Gruppe aufzuschließen. Nachdem er sich im Innenstadtbereich
versteckt gehalten hatte, wurde er gegen drei Uhr morgens festgenommen.

b) Das Landgericht stützt seine Feststellungen zur Tatbeteiligung des Angeklagten, der vorgibt, sich an das 3
Tatgeschehen nicht erinnern zu können, vor allem auf die Angaben des Mitangeklagten T. bei dessen Exploration
durch den Sachverständigen. Danach seien der Angeklagte und der - freigesprochene - Mitangeklagte J. die
letzten gewesen, die bei dem Geschädigten gestanden hätten. J. habe schon zuvor massiv auf den
Nebenkläger eingeschlagen. Nach dem Geschehen habe sich zudem Blut auf den Schuhen des J. befunden.

Darüber hinaus spricht nach Ansicht der Strafkammer für die Täterschaft des Angeklagten N., dass dieser 4
getrennt von der Gruppe geflohen war sowie die Aussage des Zeugen L., derjenige, der auf das Opfer zuletzt
eingetreten habe, sei mit einem grauen Pullover bekleidet gewesen. Der Angeklagte N. hatte unter einer
Flecktarnjacke einen hellen Kapuzenpullover getragen.

2. Die Verurteilung wegen versuchten Totschlags hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Beweiswürdigung 5
ist nicht frei von Rechtsfehlern:

Die Strafkammer hat den Mitangeklagten J. freigesprochen. Den entgegenstehenden Angaben des 6
Mitangeklagten T., wonach J. zusammen mit dem Angeklagten auf den Geschädigten eingeschlagen habe, der
Angeklagte und J. als Letzte bei dem Tatopfer gestanden hätten und sich anschließend Blut auf den Schuhen
des J. befunden habe, ist das Landgericht nicht gefolgt, da sie durch keinen weiteren Umstand bestätigt würden.

Hinsichtlich des Angeklagten stützt sich die Strafkammer hingegen auf die Angaben des T., die dadurch bestätigt 7
würden, dass der Angeklagte nicht mit dem Rest der Gruppe geflohen war und seine Kleidung zudem zu der
Beschreibung der Kleidung durch den Zeugen L. passt.

Diese Überzeugungsbildung ist rechtlich nicht tragfähig. Die Strafkammer lässt unberücksichtigt, dass in einem 8
Verfahren gegen mehrere Angeklagte solche Feststellungen, die nach dem Zweifelsatz zu Gunsten eines
Angeklagten getroffen werden, nicht Grundlage für Feststellungen zum Nachteil eines anderen Angeklagten sein
können (BGH, Urteil vom 7. März 1995 - 1 StR 523/94, StV 1996, 81; Urteil vom 4. Februar 1992 - 1 StR 787/91,
BGHR StPO § 261 in dubio pro reo 8; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 57. Aufl. § 261 Rn. 32). Ist die Tatbeteiligung
eines Angeklagten nicht sicher feststellbar und wird dieser deshalb freigesprochen, können daher gleichwohl
hinsichtlich eines Mitangeklagten nach dem Zweifelsgrundsatz für diesen günstige Feststellungen geboten sein,
die auf der Annahme der Tatbeteiligung des freigesprochenen Mitangeklagten beruhen. Entsprechend hat der
Generalbundesanwalt ausgeführt:

"Die Strafkammer musste hinsichtlich des Angeklagten N. nach dem Grundsatz 'im Zweifel für den Angeklagten' 9
von einer Tatbeteiligung des Mitangeklagten J. ausgehen. Auf dieser Grundlage hatte sich das Landgericht im
Rahmen einer sorgfältigen Beweiswürdigung insbesondere mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der
Angeklagte oder J. der 'letzte Angreifer' war. Daran fehlt es hier. Die Strafkammer hat in ihre Überlegungen den
Mitangeklagten J. als Tatbeteiligten nicht einbezogen. Sie hat sich auf den Angeklagten N. beschränkt und sieht
in dessen Kleidung - heller Kapuzenpullover unter Flecktarnjacke (UA S. 55) - ein gewichtiges, für die
Täterschaft des Angeklagten sprechendes Indiz. Die Gewichtigkeit dieses Indiz lässt sich aber nicht beurteilen,
da Feststellungen zur Kleidung des Mitangeklagten J. am Tatabend fehlen. Danach bestimmen sich aber die in
Bezug auf die Kleidung des Angeklagten N. zu stellenden Beweisanforderungen. Unabhängig davon erscheint
zudem sehr fragwürdig - worauf der Beschwerdeführer zu Recht hinweist - ob die Strafkammer ohne weiteres
davon ausgehen kann, dass ein solcher 'heller Pullover' farblich mit dem von dem Zeugen L. beschriebenen
grauen Pullover übereinstimmt; jedenfalls ist die Beweiswürdigung insoweit lückenhaft, als sich das Tatgericht
mit der Frage der farblichen Übereinstimmung von grau und hell in den Urteilsgründen nicht für das
Revisionsgericht nachvollziehbar auseinandergesetzt hat."

Dem schließt sich der Senat an und weist für die neue Hauptverhandlung darauf hin, dass - wovon das 10
Landgericht zutreffend ausgegangen ist - wuchtige Tritte gegen den Kopf oder in das Gesicht eines
bewusstlosen Opfers einen bedingten Tötungsvorsatz jedenfalls nahelegen.